

teilen muß geholfen werden, jedes Gefühl von Hoffnungslosigkeit, Perspektivlosigkeit, Gleichgültigkeit und Apathie zu überwinden. Zugleich damit muß ihnen bewußt gemacht werden, daß sie selbst an diesen speziellen Erlebnissen schuld sind und sie nur durch ein ehrliches Verhältnis zur Arbeit und durch beispielhaftes Verhalten diese Erlebnisse abschwächen oder ihre Wirkung verkürzen können, wenn sie dadurch eine bedingte vorfristige Entlassung erreichen.

Vom pädagogischen Standpunkt aus ist es wichtig, auf die Verurteilten so einzuwirken, daß sie ihre Schuld gegenüber dem Staat und der Gesellschaft sowie die Richtigkeit der ihnen auf erlegten Strafe einsehen.

Mit dem Freiheitsentzug der Verurteilten hängt die *allgemein vorbeugende Wirkung* der Bestrafung, d. h. die Verhütung der Begehung von Straftaten durch andere labile Personen zusammen, indem bei ihnen Vorstellungen über besondere physische und moralische Erlebnisse erweckt werden, die unvermeidlich mit dem Freiheitsentzug verbunden sind. Sie werden dadurch von der Begehung von Straftaten abgehalten. Wenn das Strafgesetz die Aufgabe der Verhütung von Straftaten durch die in ihm enthaltene Strafandrohung erfüllt und das Gericht diese Aufgabe durch die öffentliche Untersuchung der Strafsachen, durch das Fällen der Schuldsprüche und die Anwendung der Strafe auf den Schuldigen erfüllt, so lösen die Strafvollzugseinrichtungen die gleiche Aufgabe durch die praktische Realisierung dieser Strafandrohung.

Die Grundlagen der Strafgesetzgebung bestimmen, daß die Bestrafung nicht die Zufügung physischer Leiden oder die Herabsetzung der menschlichen Würde zum Ziel hat. Diese Regel gilt uneingeschränkt auch in den Strafvollzugseinrichtungen. Aber auch die strengste Beachtung dieser Regel muß damit verbunden sein, daß die Verwirklichung des Freiheitsentzuges die Aufgabe der allgemeinen Vorbeugung erfüllt. Das verpflichtet dazu, den pädagogischen Prozeß in den Strafvollzugseinrichtungen so einzurichten, daß er den Aufgaben der allgemeinen Vorbeugung nicht widerspricht. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert aber in vielen Fällen einerseits die Festlegung solcher Einschränkungen für die Verurteilten, die vom allgemeinen pädagogischen Standpunkt her unerwünscht sind, und auf der anderen Seite die Nichtberücksichtigung gewisser wünschenswerter pädagogischer Maßnahmen. So wirkt z. B. das Fernsehen erzieherisch; aber da es zugleich auch ein Mittel der Zerstreuung ist, ist die unkontrollierte Benutzung von Fernsehgeräten durch die Verurteilten in den Strafvollzugseinrichtungen nicht möglich.

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die strenge Beachtung aller Gesetzesnormen und gesetzgeberischen Akte durch die Strafvollzugseinrichtungen selbst schon dazu angetan ist, die Auf-